

2014  
//Führungshauptamt  
Kommandoamt der Waffen-//  
Abt. III, Tgb. Nr. 789/41 geb.  
N/Schm.

I/36AF  
Berlin-Wilmersdorf, den 15.4.41.  
Kaiserallee 188.

Geheim!

106614

- Betrifft: a) Anwendbarkeit des Militärstrafrechts auf nicht-deutsche Angehörige der Waffen-//,  
b) Entlassung von nichtdeutschen Angehörigen der Waffen-//.

Verteilers V

zu a.) Jeder nichtdeutsche Angehörige der Waffen-// ist bei seiner Gestellung sofort darüber zu belehren, dass er vom Augenblick seiner Gestellung ab unter Militärstrafrecht steht und dass insbesondere von diesem Zeitpunkt ab ohne Rücksicht auf die Frage der Vertheidigung seine Treuepflicht gegenüber dem Führer besteht. Er kann demnach bei Entfernung von der Truppe wegen Fahnenflucht bzw. unerlaubter Entfernung bestraft werden.

Über die Belehrung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, welche zu den Personalunterlagen zu nehmen ist.

Diese Belehrung ist bei allen bereits eingestellten aber noch nicht vertheidigten Nichtdeutschen nachzuholen.

Innerhalb der Führer- und Unterführerkorps hat erneut eine eingehende Belehrung darüber stattzufinden, dass auf die Erziehung der nichtdeutschen Angehörigen der Waffen-// zur Disziplin besonderes Augenmerk zu richten ist, um disziplinären Verstößen von Seiten der nichtdeutschen Angehörigen der Waffen-// vorzubeugen.

zu b.) Entlassungsgesuche von nichtdeutschen Angehörigen der Waffen-// sind grundsätzlich über das //Führungshauptamt, Kommandoamt der Waffen-//, dem Reichsführer-// selbst zur Entscheidung vorzulegen. Die Entlassungsanträge müssen klar erkennen lassen, aus welchem Grunde oder zu welchem Zweck die Entlassung beantragt wird. Den Anträgen ist eine ausführliche Beurteilung, durch den Kompaniechef, und eine Stammkartenabschrift beizufügen. Ferner ist anzugeben, ob die Betreffenden zur kurzfristigen Ausbildung, auf Kriegsdauer oder mit längerer Dienstverpflichtung eingestellt worden sind.

Diese Anordnung zu b.) gilt nicht für Volksdeutsche.

gez.: Jüttner

//-Gruppenführer

F. d. R.  
//-Sturmabführer

NA T-175/2626 993